



Auflagen für Brauchtumsveranstaltungen im Landkreis Dachau

Die Auflagen des Landratsamtes Dachau, der Stadt Dachau, Markt Markt Indersdorf, Gemeinde Weichs, Gemeinde Vierkirchen, Gemeinde Petershausen wurde in Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion Dachau und den Veranstaltern erarbeitet.

Verantwortliche – Fahrer – Geschwindigkeit

- Für jede am Umzug teilnehmende Gruppe ist eine nüchterne und volljährige verantwortliche Aufsichtsperson (**nicht der Fahrer!**) zu bestimmen, die auch für die Einsatztauglichkeit der Wegbegleiter zuständig ist. Deren Name und telefonische Erreichbarkeit (Handy) sind dem Veranstalter mitzuteilen. Die vom Veranstalter ausgegebene Teilnehmernummer ist sichtbar mitzuführen.
- Pro Wagenrad der Fahrzeugkombination ist ein nicht alkoholierter Wegbegleiter zu stellen. Ausnahme bei kleineren Umzügen / Wägen möglich.
- Die Fahrer der eingesetzten Fahrzeuge müssen im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerlaubnis sein. Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Des Weiteren ist der Fahrer durch besondere Kleidung zu kennzeichnen (z.B. Warnweste). Der Fahrer muss während der Aufstell- und Auflösungsphase immer erkennbar an seinem Fahrzeug sein. Ausnahme Notfälle.
- Die Fahrzeuge dürfen max. mit einer Geschwindigkeit von **25 km/h** bei der An- und Abfahrt und mit Schrittgeschwindigkeit beim Umzug, gefahren werden.

Zulassungsvoraussetzungen; Abmaße der Fahrzeuge

- Es dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, die zugelassen sind oder über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen. Alle eingesetzten Fahrzeuge und Anhänger müssen verkehrs- und betriebssicher sein.
- Die Teilnahme an der Veranstaltung mit Kurzzeitkennzeichen und Händlerkennzeichen ist untersagt.
- Für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, auf denen Personen transportiert werden, muss ein TÜV-Gutachten erstellt werden.

- Ein TÜV-Gutachten ist auch für folgende Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen erforderlich:
 - bei Überschreiten der Höhe von 4 Meter
 - bei Überschreiten der Breite von 2,55 Meter
 - bei Überschreiten der Länge von 12 Meter (für Anhänger samt Aufbau) / bei Fahrzeugkombinationen 18 Meter (Zugmaschine mit Anhänger samt Aufbau)
 - bei Aufbautenüberhang nach Hinten von mehr als 3 Meter
 - bei Aufbautenüberhang nach Vorne von mehr als 0,5 Meter
 - bei Veränderung an den sicherheitsrelevanten Fahrzeugteilen, wie z.B. Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung
 Bei Überschreitung der o.g. Maße sind
 - Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StVO (zuständig Landratsamt oder Stadt) oder
 - Ausnahmegenehmigungen gem. § 70 StVZO (zuständig Regierung der Oberpfalz) und Erlaubnisse gem. § 29 Abs. 3 StVO (zuständig Landratsamt oder Stadt)

erforderlich. Bitte rechtzeitig bei der jeweiligen Genehmigungsbehörde beantragen!

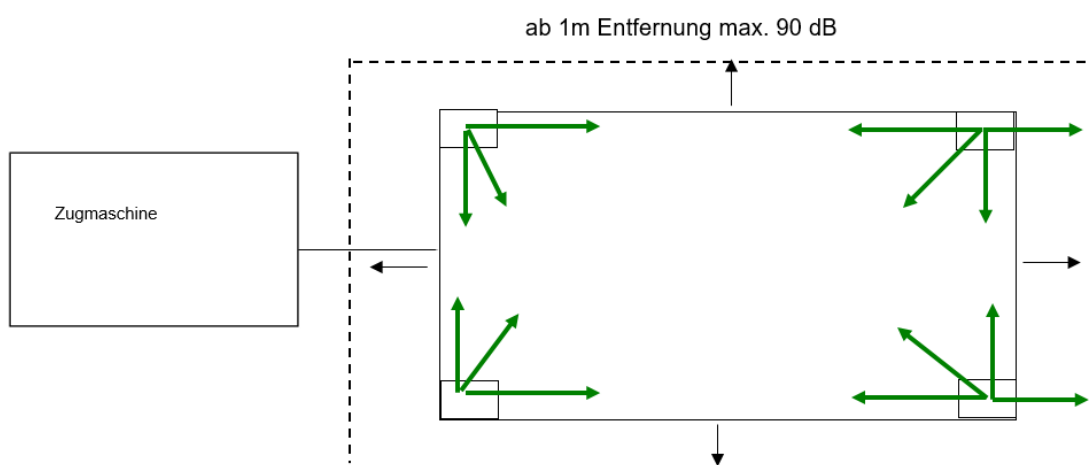
- Unabhängig davon werden folgende Höchstmaße festgelegt:
 - Brüstungshöhe/Gesamthöhe mit allen Aufbauten: 4,20 m, im Stadtgebiet Dachau 4,00 m
 - Aufbauten dürfen nur betreten werden, wenn sie für den Personentransport vom TÜV abgenommen sind.
 - Gesamtbreite: 3,00 m
Gesamtlänge: 20,00 m

Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

- Die vorgeschriebenen technischen Einrichtungen müssen während der An- und Abfahrt vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. (z.B. Licht, Bremsen usw.).
- Anhänger dürfen nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind, es ist auf zul. Anhängelast und Stützlast zu achten. Zur Verbindung von Fahrzeugen dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Die Fahrzeuge müssen mit einer Betriebs- und Feststellbremse ausgerüstet sein.
- Der Halter sowie der Führer des Fahrzeuges sind dafür verantwortlich, dass durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten oder Veränderungen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Bedienfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt werden.

Lautstärke

Die Lautstärke der mitgeführten Musikanlagen ist während des gesamten Umzuges und bei der Aufstellung auf 90 dB zu begrenzen. Elektrische Geräte, wie z. B. Stromaggregate, müssen den Sicherheitsvorschriften des VDE für den mobilen Betrieb entsprechen. Durch Schallpegelbegrenzer kann die Lautstärke elektronischer Verstärker genau bestimmt werden. Die Verwendung von Schallpegelbegrenzern wird Ihnen daher besonders empfohlen. **Während der An- und Abfahrt ist es untersagt, die Musikanlagen einzuschalten. Das Ausrichten der Lautsprecher hat nach folgender Grafik zu erfolgen. Eine anderweitige Ausrichtung kann zum Ausschluss vom Umzug führen.**



Personentransport

- Bei der An- und Abfahrt zum und vom Umzug ist die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder in den Laderäumen der Fahrzeuge **strengstens untersagt**. Die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu befördernden Personen ist unter Beachtung des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeuges festzulegen. Der Aufenthalt von Personen auf oder an Zugmaschinen ist verboten. In den Zugmaschinen dürfen nur die für den Fahrzeugführer und Beifahrer vorgesehenen Plätze belegt werden.
- Anhänger, auf denen Personen befördert werden, müssen mit ebenen, rutschfesten und sicheren Steh- bzw. Sitzflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen ausgerüstet sein. Beim Mitführen von stehenden Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 100 cm einzuhalten. Der Personentransport ist nur auf gesicherten Aufbauten der Wagen gestattet.

Wurfartikel – Bengalos – Rauchbomben – Nebelmaschinen

- Als Wurfartikel sind nur Bonbons und kleine Geschenke (z. B. Blumen) erlaubt. Das Abwerfen von festen, flüssigen, schaum- oder pulverartigen Materialien (z.B. Heu, Konfetti, Holzspäne, Getränkedosen; Abfall) und von verletzenden Gegenständen ist **verboten**.
- Es darf kein Werbematerial (z.B. Flyer) abgeworfen werden.
- Die Verwendung von Bengalos und Rauchbomben ist verboten.

- Die Verwendung von Nebelmaschinen ist ab einer Höhe von 2 Meter in geringen Maßen gestattet. Sie sind so auszurichten, dass der Nebel nicht nach unten geblasen wird. Das Sichtfeld rund um das Fahrzeug muss gewährleistet sein.

Alkohol und Glas

- Alkoholisierte Fahrzeugführer sind unverzüglich vom Verlauf des weiteren Umzugs auszuschließen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Teilnehmer, die wegen übermäßigem Alkohol- bzw. Drogenkonsum für sich und andere eine Gefährdung darstellen. Es ist sicherzustellen, dass Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke konsumieren können. Das Konsumieren und Mitführen von branntweinhaltigen Getränken (z.B. Schnaps, Rum) ist untersagt.
- Auf den Wägen gilt **absolutes Glasverbot**, d. h. das Mitführen von Glasflaschen und Gläsern ist auf den Wägen **verboten**.

Versicherung – Haftung

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Faschingsumzügen zurückzuführen sind. Der Einsatz bei Umzügen muss somit der Versicherung mitgeteilt werden. Die Teilnehmer der Veranstaltung haften für alle Schäden, die während der Veranstaltung von ihnen verursacht werden. Dies gilt insbesondere auch für Schadens- und Unglücksfälle, von denen Teilnehmer oder Besucher des Umzuges betroffen werden.

Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot

Bei Faschingsumzügen, die am Sonntag stattfinden, gilt für

- alle LKWs über 7,5 Tonnen
- Anhänger hinter LKWs, unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht
- Sattelkraftfahrzeuge, bestehend aus Sattelzugmaschine und Sattelanhänger, sofern das zulässige Gesamtgewicht der Kombination 7,5 Tonnen überschreitet das Sonntagsfahrverbot.

Ausnahmegenehmigungen für die Faschingsumzüge sind rechtzeitig beim Landratsamt/bei der Stadt zu beantragen (§ 30 Abs. 3 StVO).

Die Teilnehmer der Veranstaltung haben den Anordnungen der Polizeibeamten, des Ordnungspersonals und des Veranstalters Folge zu leisten. Teilnehmer, die die Auflagen nicht beachten und einhalten, werden vom Umzug ausgeschlossen.

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden separat verfolgt.

Die Auflagen dienen Ihrer Sicherheit, sowie der Sicherheit aller Besucher und Teilnehmer.

Haben Sie bitte hierfür Verständnis.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Gruppe gute Fahrt und eine gelungene Veranstaltung